

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 28. Juli 2020

**Dossier Nr 6558, «Tagesschau» vom 13. Juni 2020, «Bericht zu Demonstrationen gegen Rassismus»**

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 16. Juni 2020, worin Sie den Bericht zu Demonstrationen gegen Rassismus der «Tagesschau» vom 13. Juni 2020 wie folgt beanstanden:

*«Auf der SRF Seite steht: Die Gremien Publikumsrat und Ombudsstelle beobachten die Programmangebote von SRF und beurteilen Beanstandungen im Sinne einer Qualitätskontrolle.*

*Ich möchte, dass Sie diese Sendung einer Qualitätskontrolle unterziehen.*

*Im allerersten Beitrag wird während über 20 Sekunden (wohlgemerkt zur Hauptsendezeit) ein Minderjähriger mit Schild mit der Aufschrift „Fuck the Police“ gezeigt. Journalistisch wäre es noch interessant, warum ein so junger Herr dieses Schild hält. Versteht er, was draufsteht und ist es auch sein Schild? Aber das wäre ein anderes Thema. Während tausende KMUs und Angestellte Existenzängste haben müssen aufgrund der Corona Massnahmen, werden etliche unbewilligte Demos organisiert mit tausenden Personen. Wenn man die BAG Regeln ernst nimmt, dann stellen diese Demos ein gewaltiges Risiko dar.*

*Sachgerechtigkeitsgebot missachtet. Mit einer Aufschrift „Fuck the police“, welche unkritisch zur Hauptsendezeit gezeigt wird, wird man dem eigentlichen Thema des Rassismus aber auch unserer Polizei nicht gerecht. Man hätte auch thematisieren können, wie hoch das Risiko Corona-technisch ist. Man bedenke bloss die schikanöse Behandlung der Restaurants und die ruinösen Massnahmen der letzten Tage. Es könnte sein, dass die Viruserkankungen wieder nach oben gehen und wir deshalb einem neuerlichen Lockdown entgegenstreben.*

*Grundrechte und Menschenwürde: Die Persönlichkeitsrechte sowie Menschenwürde der vielen Polizisten, welche gute Arbeit leisten, werden hier verletzt. Die Aussage ist herabwürdigend und verstösst zudem gegen die öffentliche Sitte und Moral. Zudem erachte*

*ich hier eine diskriminierende und sittlichkeitsgefährdende Aussage. Weiter wäre auch von den Journalisten prüfenswert gewesen, ob dieser Minderjährige weiss, was er hier einem grossen Publikum zeigt.*

*Schutz der öffentlichen Sicherheit: Die Polizei ist das Exekutivorgan des staatlichen Gewaltmonopols. Daher gefährdet eine Aufschrift „Fuck the Police“ in der Hauptsendezeit diese.*

*Vielfaltsgebot: Dass eine Newssendung unkritisch oder gar wohlwollend einen Minderjährigen die Botschaft „Fuck the Police“ verbreiten lässt, widerspricht dem Vielfaltsgebot.*

*Schutz Minderjähriger: Die Journalisten hätten prüfen sollen, ob man diesen Minderjährigen schützen soll. Einerseits nimmt er an einer unbewilligten Demo teil. Ich gehe nicht davon aus, dass er selber dorthin gegangen ist, also hätte man die Aufsichtspflicht der Eltern überprüfen müssen. Weiter hätte man prüfen müssen ob der Minderjährige eigentlich weiss, was er für eine Botschaft verbreitet. Ich bin kein Jurist, aber ich bin mir nicht sicher, ob man sich mit dem Ausdruck „Fuck the police“ gar strafbar macht. Es kann gar der Eindruck entstehen, dass extremistische Kreise einen Minderjährigen zur Propaganda benutzen. Warum unterstützt dies das SRF?»*

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme vorgelegt. Sie schreibt dazu Folgendes:

Der Beanstander kritisiert das Screen-Bild in der Anmoderation zum Beitrag über die Demonstrationen (Time-Code 01:02):

<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/tagesschau-vom-13-06-2020-hauptausgabe?id=d4885b68-745b-4d4d-9d15-8005cac942cc>

Das im Screen verwendete Bild wurde am Samstag 13. Juni von einem Fotografen der Fotoagentur Keystone in Bern aufgenommen. Es ist also aktuell und steht für die Demonstration gegen Rassismus.

Die Hauptbotschaft des Bildes – und damit auch die Hauptbotschaft der Demonstration – wird in der Moderation gleich zu Beginn aufgenommen und wiederholt, nämlich "Black lives matter". Das Protestlied und das dazugehörige Video mit dem Slogan "Fuck the Police" sind Teil dieser Anti-Rassismus-Kampagne in den USA und auch weltweit. Herausgegeben wurde der Song vom US-amerikanischen Rapper YG.

<https://www.complex.com/music/2020/06/yg-fuck-the-police-ftp-video-protest>

"YG has released the official video for his protest anthem "Fuck the Police," produced by DJ Swish and Larry Jayy. The black-and-white "FTP" video is directed by Denied Approval and includes footage taken from a demonstration of Black Lives Matter activists and supporters."

Der Beanstander verweist in seiner Eingabe auf Restriktionen für Gewerbe und Angestellte im Zusammenhang mit der Corona-Krise. In der Moderation wird festgehalten: "Die Kundgebungen waren fast alle nicht bewilligt." Die Moderation verschweigt dieses Faktum nicht; einen weitergehenden Zusammenhang mit der Corona-Krise kann die Redaktion nicht ausmachen. Die vom Beanstander angeregte Fokussierung auf die Corona-Gefahr einer solchen Demonstration würde der Dimension und dem Inhalt des Anlasses nicht gerecht; die Wahl eines solchen Fokus würde der Sachgerechtigkeit diametral widersprechen. Die Tagesschau berichtet grundsätzlich über die Fakten und konzentriert sich auf die Hauptaussagen.

Mit dem Slogan werden nach Ansicht der Redaktion weder die Menschenwürde noch die Grundrechte von Polizeiangehörigen hierzulande verletzt. Ebenso kann die Redaktion darin keinen Verstoss gegen Sitte und Moral erkennen. Ebenso abwegig ist die Ansicht, damit werde die öffentliche Sicherheit in der Schweiz gefährdet oder der Jugendschutz in Frage gestellt.

Slogans an Demonstrationen sind immer zugespitzt. Die Slogans "Black lives matter" und "Fuck the police" bringen die Grundanliegen der weltweiten Demonstrationen gegen die Benachteiligung von farbigen Menschen und gegen Polizeigewalt auf den Punkt.

**Die Ombudsstelle** hat sich den von Ihnen beanstandeten Bericht nochmals genau angeschaut und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Eingangs schreiben Sie, der Bericht sei einer Qualitätskontrolle zu unterziehen und nennen verschiedene Aspekte, die aus Ihrer Sicht einer Kontrolle nicht standhalten würden: u.a. Verletzung des Schutzes von Minderjährigen (Minderjähriger mit Schild mit Aufschrift «Fuck the Police») und Verletzung von Persönlichkeitsrechten und der Menschenwürde von Polizisten.

Sie kritisieren das bei der Anmoderation verwendete Bild mit dem Jungen, der ein Stück Karton mit der Aufschrift «BLACK LIVES MATTER – FUCK THE POLICE» in Händen hält; es werde unkritisch gezeigt und dem Thema Rassismus und der Polizei nicht gerecht. Beide Aufschriften sind DIE Slogans der Protestbewegung gegen Rassismus und Polizeigewalt gegen Schwarze und somit DIE Symbole für die Bewegung (siehe «die Hauptbotschaft des Bildes» bei der Stellungnahme der Redaktion); sie vereinen die Protestierenden und haben insofern mit dem Thema und der Polizei sehr viel zu tun. «Fuck the police» beinhaltet ohne Zweifel etwas Menschenverachtendes und «Herabwürdigendes». Aber nicht SRF sagt dies, sondern SRF berichtet darüber und bedient sich dabei verständlicherweise der bekannten Symbole. Wir verstehen Ihre Sorge um den Jungen, die Verantwortung für sein Tun liegt aber einzig und allein bei den Erziehungsberechtigten. Würde das Bild unkommentiert in einer Kindersendung gezeigt, wäre Ihre Kritik angebracht; die Tagesschau aber richtet sich an Erwachsene und verstösst mit dem Bild nicht gegen Art. 5 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG, der besagt, dass Programmveranstalter durch die Wahl der

Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen haben, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Im Weiteren vermissen Sie im Beitrag eine kritische Berichterstattung im Zusammenhang mit den «Corona»-Restriktionen für das Gewerbe und Angestellte. Die Corona-Krise und die Demonstrationen gegen Rassismus haben, was die Sache anbelangt, nichts miteinander zu tun. Wie die Redaktion oben ausführt, wäre eine Fokussierung auf die Corona-Gefahr nicht sachgerecht.

Wir können in der von Ihnen beanstandeten Sendung keine Verletzung der einschlägigen Bestimmungen von Art. 4 und 5 des RTVG erkennen und lehnen deshalb Ihre Beanstandung ab.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesen trotz Ihrer Kritik weiterhin nutzen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D